

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 131 (2005)
Heft: 36: Landschaftskunst

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LESERBRIEF

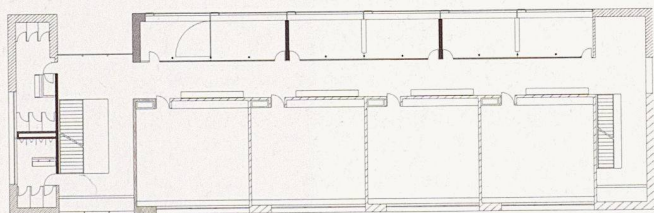
Flexiblere Gruppenräume

«Anders lernen – anders entwerfen», tec21 22/2005

In «Schulformen» vergleicht Ivo Bösch verschiedene Anordnungen von Gruppenräumen miteinander. Wir haben beim Schulhaus in Merenschwand eine Lösung gewählt, die sich gegenüber den vorgestellten Beispielen durch ihre optimale Flexibilität unterscheidet. Durch die zweibündige Anordnung ist jeder Gruppenraum von jedem Schulzimmer erreichbar. Gleichzeitig sind die Gruppenräume an der Aussenwand und somit gut belichtet. Vom Gang getrennt sind die Gruppenräume durch ein halbtrans-

parentes Glas, womit einerseits der Gang natürlich belichtet ist, andererseits vom Gang her ersichtlich ist, welche Gruppenräume besetzt sind. Die Wände zwischen den Gruppenräumen sind teilweise mit raumbreiten Pendeltüren ausgestattet, sodass bei besonderen Anlässen kurzfristig zwei Räume zusammen genutzt werden können. Dieses Konzept hat sich in der Schulpraxis sehr gut bewährt.

Hans Furter, Furter Eppler Partner GmbH Architekten BSA SLA SWB, Wohlen



Erweiterung Schulanlage Merenschwand. Grundriss 1. Obergeschoss. Bilder: im Innern eines Gruppenraums und der Gang (Plan und Bilder: Furter Eppler Stirnimann Architekten)



RECHT

Verbandsbeschwerderecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

(pd/km) Der Bundesrat unterstützt die Vorschläge der ständerätlichen Rechtskommission, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das Verbandsbeschwerderecht zu verbessern und Missbräuche bei der Anwendung der Instrumente zu verhindern.

Die Vorlage im Überblick

Vereinfachung der UVP

Die Verfahren sollen beschleunigt und die Gesuchsteller von unnötigen Kosten entlastet werden.

– Die UVP-Pflicht soll auf Anlagentypen beschränkt werden, von welchen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (z.B. Nationalstrassen oder Hochspannungsleitungen grösser als 220 kV). Dabei sollen nur noch Anlagentypen der UVP unterstehen, die in der Praxis so bedeutende Umweltprobleme verursachen, dass Umweltschutzvorschriften nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen eingehalten werden können.

– Die Liste der UVP-pflichtigen Anlagentypen und deren Schwellenwerte sollen durch den Bundesrat in Zukunft periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

– Um unnötige Kosten zu vermeiden, wird die Berichterstattung im Rahmen der UVP in geeigneten Fällen auf die Voruntersuchung beschränkt.

– Die Begründungspflicht von öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen in den Umweltverträglichkeitsberichten soll entfallen.

– Auf die Pflicht zur Darstellung von Massnahmen, die eine über das Gesetz hinausgehende Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, wird verzichtet.

Verbandsbeschwerderecht

Ziel ist, missbräuchliche Beschwerden bzw. Missbrauch des Verfahrens für sachfremde Zwecke zu verhindern.

– Nur noch rein ideelle Umweltschutzorganisationen, deren allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten dem ideellen Zweck dienen, sollen beschwerdeberechtigt sein. Das

Beschwerderecht der Organisationen wird auf Rechtsbereiche beschränkt, die seit mindestens 10 Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

– Der Prozess zum Entscheid über die Beschwerdeführung innerhalb der Organisationen wird klar geregelt: Der Entscheid über die Einreichung einer Beschwerde ist durch das leitende Organ der Organisation zu fällen. Die Organisationen können ihre rechtlich selbstständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden für Vorhaben in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich ermächtigen, soweit dies der betroffene Kanton nicht ausschliesst.

– Organisationen sollen ihre Anliegen möglichst frühzeitig einbringen; wenn das kantonale Recht dies vorsieht, schon auf Stufe Nutzungsplan. Sie verlieren die Beschwerdeberechtigung im Bewilligungsverfahren, wenn sie es versäumt haben, gegen einen Nutzungsplan Rügen zu erheben oder die Rügen rechtskräftig abgelehnt wurden.

– Private Vereinbarungen zwischen Organisationen und Gesuchstellern sollen nur noch in beschränktem Mass zulässig sein. Die Behörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn eine Organisation Forderungen für unzulässige Leistungen gestellt hat.

– Ein vorzeitiger Baubeginn wird ermöglicht, wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflussen kann.

– Bei Unterliegen müssen die Organisationen die Verfahrenskosten tragen.

Weiteres Vorgehen

Der Ständerat wird die Vorlage, die auf eine parlamentarische Initiative von Hans Hofmann (SVP/ZH) zurückgeht, in der Herbstsession (19. September bis 7. Oktober) beraten. Nimmt die kleine Kammer die Gesetzesänderungen an, kommt der Nationalrat zum Zuge.

Für Hintergrundinformationen zum Verbandsbeschwerderecht siehe auch tec21 17/05